

BEVÖLKERUNGSSCHUTZVERBAND Region Murten (BSRM)

STATUTEN

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen betreffen sowohl das männliche wie auch das weibliche Geschlecht.

I. Name, Mitglieder, Zweck, Sitz, Dauer

Artikel 1 Name

¹ Unter dem Namen Bevölkerungsschutzverband Region Murten (nachstehend Verband genannt) besteht ein Gemeindeverband (Art. 109 ff des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden GG) für den Bevölkerungsschutz.

² Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Massgebend ist das freiburgische Recht.

Artikel 2 Mitglieder

¹ Die Gemeinden, Clavaleyres (BE), Courgevau, Cressier, Galmiz, Gempenach, Greng, Gurmels, Kleinböisingen, Meyriez, Münchenwiler (BE), Muntelier, Murten und Ulmiz sind Mitglieder des Verbandes.

² Bei einer Fusion von Gemeinden überträgt sich die Mitgliedschaft ohne weiteres auf die neue Gemeinde.

³ Der Verband kann gegen Leistung einer entsprechenden Einkaufssumme andere Gemeinden aufnehmen.

⁴ Die Einkaufssumme wird bestimmt anhand des Verbandsvermögens und der Bevölkerungszahl.

Artikel 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Gewährleistung der Bevölkerungsschutzaufgaben im Verbandsgebiet nach den Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 4 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Murten.

Artikel 5 Dauer

Der Verband wird auf unbestimmte Dauer gebildet.

II. Rechtliche Stellung der Gemeinden

Artikel 6 Beschlüsse des Verbandes

Die von den Organen des Verbandes im Rahmen ihrer gesetzlichen oder statutarischen Befugnisse gefassten Beschlüsse sind für die Verbandsgemeinden verbindlich.

Artikel 7 Zustimmung der Gemeinden

¹ Die Zustimmung der Gemeinden zu Beschlüssen der Organe des Verbandes ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 113, 123a-123f Abs. 1 GG) geregelt.

² Ist die Zustimmung der Verbandsgemeinden erforderlich, so haben diese zu den Beschlüssen der Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Eröffnung des Beschlusses schriftlich Stellung zu nehmen; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über das fakultative und das obligatorische Referendum (Art. 123d-123f GG).

III. Organisation

Artikel 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV);
- b) der Vorstand;
- c) das Gemeindeführungsorgan (GFO)

A. Die Delegiertenversammlung

Artikel 9 Zusammensetzung, Stimmrecht

¹ Die DV, bestehend aus den Vertretern der Verbandsgemeinden, ist das oberste Organ des Verbandes

² Der Präsident der DV ist auch Präsident des Vorstandes;

³ Der Präsident und der Vizepräsident gehören nicht der gleichen Gemeinde an.

⁴ Jede Gemeinde hat auf je 1'000 Einwohner sowie auf den verbleibenden Anteil Einwohner eine Stimme. Jede Gemeinde verfügt jedoch über mindestens eine Stimme.

⁵ Für die Feststellung der Zahl der Einwohner ist der jeweilige letzte amtliche Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung massgebend.

⁶ Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl Delegierten, die ihre Stimmen vertreten.

⁷ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Verhandlungen der DV mit beratender Stimme teil.

⁸ Der Chef des GFO und der Sekretär nehmen an der DV in beratender Funktion teil.

Artikel 10 Ernennung

¹ Die Verbandsgemeinden ernennen ihre Delegierten für die Dauer einer Legislaturperiode;

² Im Verhinderungsfall kann die Verbandsgemeinde Ersatzdelegierte bestimmen.

Artikel 11 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sowie Mitarbeiter des Verbandes können nicht Delegierte sein.

Artikel 12 Befugnisse

¹ Die DV hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl des Chefs und der Mitglieder des GFO;
- d) Wahl des Sekretärs für die DV, den Vorstand und das GFO;
- e) Wahl der Revisionsstelle;
- f) Genehmigung der Risikoanalyse und der vorbeugenden Massnahmen (Vorsorge und Prävention);
- g) Beschlussfassung über den Voranschlag sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes;
- h) Beschlussfassung über Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und über die Deckung dieser Ausgaben;
- i) Bewilligung der im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben;
- j) Festlegung der von den Verbandsgemeinden an den Verband zu leistenden Zahlungen;
- k) Oberaufsicht über die Leitung und Verwaltung des Verbandes;
- l) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- m) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Austritt einer Gemeinde;
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Artikel 13 Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung

¹ Die DV tritt ordentlicherweise je zu einer Sitzung im Frühjahr und Herbst zusammen.

² Eine ausserordentliche DV wird einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) oder auf schriftliches, begründetes Gesuch von mindestens fünf Delegiertenstimmen;
- c) oder auf schriftliches, begründetes Gesuch von mindestens zwei Verbandsgemeinden.

Artikel 14 Einberufung, Traktanden

¹ Die Einberufung der DV erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 20 Kalendertage vorher an die Verbandsgemeinden.

² Die zu den Traktanden gehörenden Unterlagen sind den Verbandsgemeinden zuhanden ihrer Delegierten mit der Einladung zuzustellen.

Artikel 15 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung

Die DV ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Artikel 16 Delegiertenversammlung; Leitung, Protokolle

- ¹ Die Verhandlungen der DV werden durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
- ² Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält namentlich die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Anträge, die Beschlüsse und das Ergebnis jeder Abstimmung oder Wahl.
- ³ Es enthält eine Zusammenfassung der Beratungen.
- ⁴ Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer (Sekretär) unterzeichnet.
- ⁵ Das Protokoll der DV, der Rechenschaftsbericht, der Voranschlag, die Verbandsrechnung und der Bericht des Rechnungsrevisors werden den Verbandsgemeinden zugestellt.

Artikel 17 Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht mindestens ein Fünftel der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl verlangt.
- ² Für Sachbeschlüsse ist das einfache Mehr der gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit geht das Geschäft zur Überarbeitung zurück in den Vorstand.
- ³ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das einfache Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

B. Der Vorstand

Artikel 18 Zusammensetzung und Konstituierung

- ¹ Der Vorstand des Verbandes setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand des Verbandes selbst.
- ² Der Chef GFO und die Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps nehmen mit beratender Funktion an den Sitzungen teil.

Artikel 19 Legislaturperiode

- ¹ Die Legislaturperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt nach der ersten ordentlichen DV, welche auf Gemeindewahlen folgt, und endet am Schluss der ersten ordentlichen DV, welche auf die nächsten Gemeindewahlen folgt.
- ² Vorstandsmitglieder, die während einer Legislaturperiode gewählt werden, sind bis zum Ende dieser Periode gewählt.

Artikel 20 Unvereinbarkeit

Mitarbeiter des Verbandes können nicht Vorstandsmitglieder sein.

Artikel 21 Befugnisse

- ¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
 - a) Leitung und Verwaltung des Verbandes;
 - b) Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten;
 - c) Ernennung des Vizepräsidenten;
 - d) Erlass der Pflichtenhefte für den Chef und die Mitglieder des GFO;
 - e) Vorschlag des Sekretärs und der Mitglieder des GFO zu Händen der DV;

- f) Festlegung der Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder, den Chef GFO den Sekretär und die Mitglieder des GFO;
- g) Vorbereitung der Geschäfte der DV und Ausführung deren Beschlüsse;
- h) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben (grössere Unterhaltsarbeiten, Anschaffungen, Erweiterungen, Ergänzungen usw.) bis zum Brutto-Gesamtbetrag von CHF 10'000.- pro Jahr. Artikel 91 des Gemeindegesetzes findet sinngemässe Anwendung.

² Der Vorstand kann Kommissionen bilden, Delegationen einsetzen und ihnen gewisse seiner Befugnisse übertragen.

³ Der Vorstand kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz höchstens CHF 20'000.-- derselben auf den Chef GFO übertragen.

Artikel 22 Sitzungen

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

C. Das Gemeindeführungsorgan

Artikel 23 Zusammensetzung

¹ Das GFO setzt sich aus dem Chef, dem Adjunkten, dem Chef Information und dessen Stellvertreter und den Verbindungspersonen der Partnerorganisationen und deren Stellvertreter zusammen.

² Für Übungen und Einsätze wird die Führungsunterstützung (Lage, Ressourcenmanagement und Telematik) vom kantonalen Zivilschutz auf Antrag des GFO zugewiesen.

³ Die Zusammensetzung des GFO wird dem Kantonalen Führungsorgan (KFO) gemeldet.

Artikel 24 Information und Einbezug der Gemeinden

Bei einem Ereignis werden die Gemeinderäte oder die Delegierten der Gemeinden und der Oberamtmann informiert und nach Bedarf einbezogen.

Artikel 25 Aufgaben, Infrastruktur und Material

¹ Das GFO hat folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung und Aktualisierung der Gefahren- und Risikobeurteilung;
- b) Planung der vorsorglichen Massnahmen;
- c) Führung der Einsätze, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem KFO;
- d) Beratung und Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zu Handen der Gemeinderäte respektive der Delegierten und des Oberamtmanns;
- e) Umsetzen von Aufträgen des Vorstandes.

² Die Aufgaben der Mitglieder des GFO sind in Pflichtenheften geregelt.

³ Die Aufgaben der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sind in Leistungsvereinbarungen festgehalten.

⁴ Die Mitglieder des GFO verfügen über eine Grundausrüstung, die es erlaubt, die Aufgaben zu erfüllen und mit welcher sie erkennbar sind.

⁵ Das GFO verfügt über einen Führungs- und einen Führungsunterstützungsraum mit entsprechendem Material und Einrichtungen.

⁶ Das GFO kann auf das kantonale Alarmsystem GAFRI zurückgreifen, um seine Mitglieder anzubieten.

⁷ Das GFO beantragt beim kantonalen Zivilschutz die Führungsunterstützung und Zivilschutzelemente.

IV. Finanzen

Artikel 26 Voranschlag und Rechnung

¹ Der Verband legt den Voranschlag und die Rechnung vor, welche die gesamte Betriebsrechnung und sämtliche Investitionen enthalten und die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt sind.

² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 27 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Gemeinden;
- b) den Betriebseinnahmen;
- c) den Beiträgen des Staates und des Bundes;
- d) den Beiträgen Dritter.

Artikel 28 Ausgaben

¹ Die Ausgaben des Verbandes werden aufgrund des Voranschlages oder eines besonderen Beschlusses der DV getätigt.

² Folgende Kosten werden von den Verbandsgemeinden gemeinsam getragen:

- a) die Kosten gemäss Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Freiburg;
- b) die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten der gemeinsamen Einrichtungen und Anlagen;
- c) die aufgrund der Bevölkerungsschutzmassnahmen entstehenden Kosten;
- d) die Verwaltungskosten;
- e) die Entschädigungen der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des GFO, des Sekretärs und der Delegierten.

Artikel 29 Fakultatives Finanzreferendum

Beschlüsse der DV, die nach Abzug der Beiträge eine Nettoausgabe von CHF 50'000.00 pro Jahr übersteigen, unterliegen dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Art. 123d GG.

Artikel 30 Obligatorisches Finanzreferendum

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nach Abzug von Beiträgen eine Nettoausgabe von mehr als CHF 500'000.00 zur Folge haben, unterliegen dem obligatorischen Finanzreferendum gemäss Art. 123e GG.

Artikel 31 Vorschüsse

Durch Beschluss der DV können die Verbandsgemeinden angehalten werden, dem Verband an die Bau- und Betriebskosten angemessene Vorschüsse zu leisten.

Artikel 32 Kostenverteilung

Die Kosten gemäss Artikel 28 werden im Verhältnis der amtlichen zivilrechtlichen Bevölkerung auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

Artikel 33 Zahlungskonditionen

¹ Die Verbandsgemeinden sind gehalten, die Zahlung ihrer Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

² Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Artikel 34 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird von der DV auf Vorschlag des Vorstandes gewählt (Art. 98 Abs. 1 GG).

² Sie wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich (Art. 98 Abs. 2 GG).

³ Die Aufgaben der Revisionsstelle sind im Art. 124 GG mit Verweis auf Art. 98-98f GG festgelegt.

V. Austritt und Auflösung

Artikel 35 Austritt; Gesuch

¹ Eine Gemeinde kann nur aus dem Verband austreten, wenn die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet ist und sie nachweist, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Dienste für ihre Bevölkerung weiterhin sichergestellt sind.

² Das Austrittsgesuch kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres hin, unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, gestellt werden.

³ Das Austrittsgesuch ist schriftlich beim Vorstand zuhanden der DV einzureichen.

Artikel 36 Austritt; Finanzielle Regelung

¹ Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil an den Vermögenswerten oder Anlagen des Verbandes. Sie haftet anteilmässig, gemäss Kostenverteiler, für die im Zeitpunkt ihres Austrittes bestehenden Schulden des Verbandes.

² Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat sie ihm eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Der Verband kann hievon ganz oder teilweise absehen, wenn die Gemeinde dadurch unverhältnismässig stark belastet würde.

Artikel 37 Auflösung

¹ Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sein Zweck für alle Verbandsgemeinden anderweitig sichergestellt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Im Übrigen findet Art. 128 Abs. 2 GG Anwendung.

² Bundes- und Kantonsbeiträge verbleiben den Verbandsgemeinden für die sie bestimmt sind.

³ Das verfügbare Kapital oder die nicht gedeckten Schulden des Verbandes werden, wie in Artikel 32 dieser Statuten vorgesehen, unter den Verbandsgemeinden verteilt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 38 Übergangsbestimmung

Im Hinblick auf die Zweckerfüllung gemäss Artikel 3 übernimmt der Verband die Aktiven und Passiven des Zivilschutzverbandes der Region Murten auf den 1. Januar 2010. Die Übernahme wird durch Vereinbarungen geregelt.

Artikel 39 Aufhebung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 17. Dezember 1996 des Zivilschutzverbandes der Region Murten und deren seitherige Änderungen die damit aufgehoben sind.

Artikel 40 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinden gemäss Art. 113 GG, mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg und durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

VII. Genehmigungsvermerke

Diese Statuten wurden genehmigt durch:

Die Delegiertenversammlung vom 13. Oktober 2009 und vom 1. Dezember 2016 (Änderung des Verbandsnamens, der Artikel 1 bis 3, 9, 12, 13, 18, 21, 23, 25; Streichung von Artikel 26 und 27; Änderung von Artikel 30 [neu 28] und von Artikel 36 [neu 34]. Inkrafttreten am 1. Juli 2017)

Die Präsidentin

Der Sekretär

Katharina Thalmann-Bolz

Otto Hediger

am:

Diese geänderten Statuten wurden von den Verbandsgemeinden wie folgt angenommen:

Gemeinde

Datum der Versammlung

Clavaleyres

Courgevaux

Cressier

Galmiz,

Gempenach

Greng

Gurmels

Kleinböisingen

Meyriez

Münchenwiler

Muntelier

Murten

Ulmiz

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

am:

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg

am: